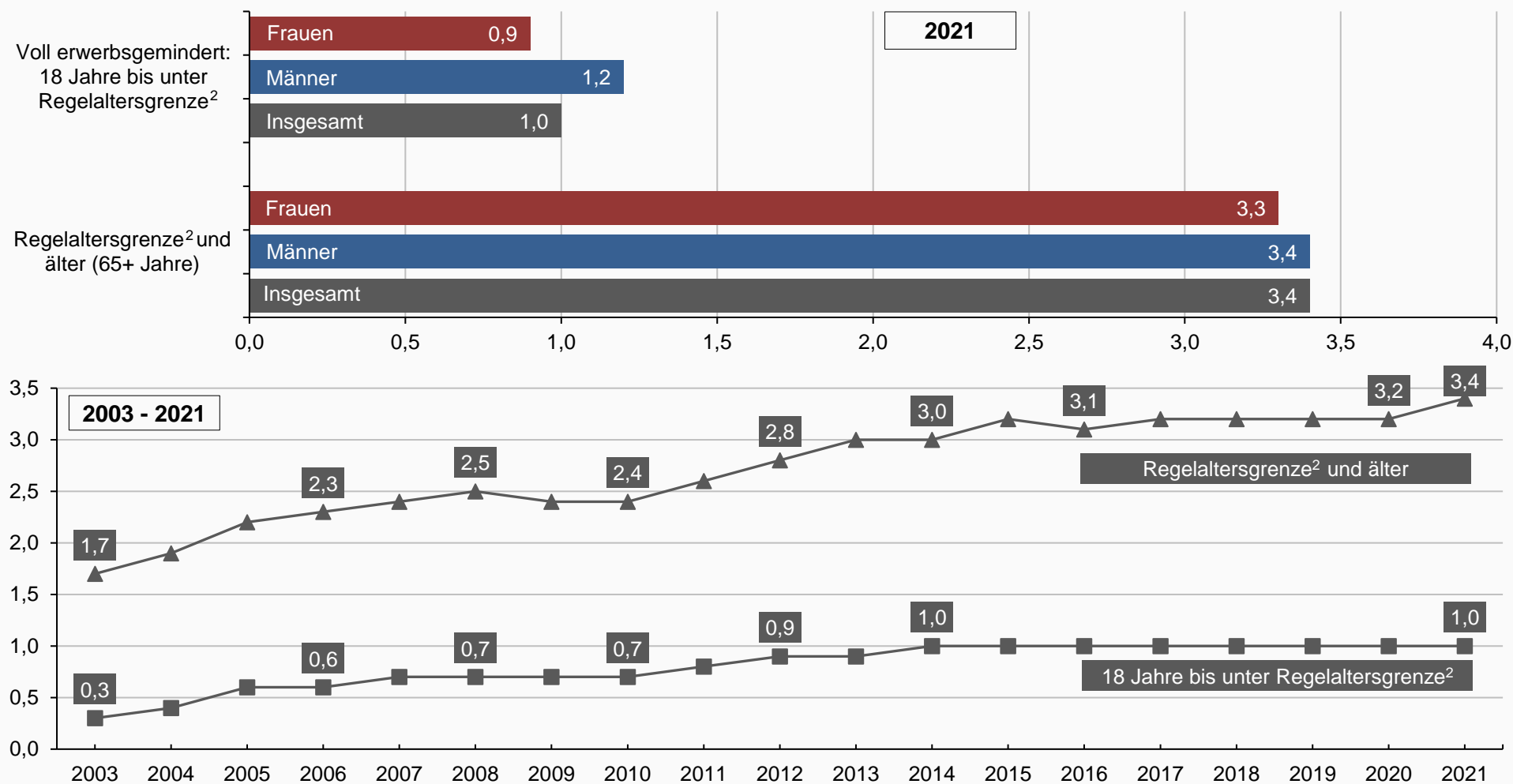


## Empfängerquoten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2003 - 2021 in % der jeweiligen Bevölkerungsgruppe, zum Jahresende<sup>1</sup>



<sup>1</sup> bis 2014 zum Stichtag 31.12., ab 2015 für Dezember des jeweiligen Jahres <sup>2</sup> Bis 2011 lag die Altersgrenze bei 65 Jahren. Ab 2012 wird die Altersgrenze bis zum Jahr 2031 auf 67 Jahre angehoben (Altersgrenze 2021 = 65 Jahre und 9 bzw. 10 Monate).

Quelle: Statistisches Bundesamt (2022), GENESIS-Online Datenbank

## **Empfängerquoten von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2003 - 2021**

Die Zahl der Empfänger\*innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist seit 2003 stark angestiegen (vgl. [Abbildung III.50](#)). Bezieht man jedoch die Zahl der Leistungsempfänger\*innen dieser Grundsicherungsleistung auf die jeweilige Gesamtbevölkerung, dann wird ersichtlich, dass die Empfängerquote recht gering ausfällt. Sie liegt 2021 bei 3,4 % der Bevölkerung im Alter oberhalb der Regelaltersgrenze, wobei Frauen und Männer in gleichem Maße auf diese bedürftigkeitsgeprüfte Leistung zurückgreifen müssen. Seit 2003 haben sich die Grundsicherungsquoten kontinuierlich erhöht. Sie liegen aber immer noch erheblich niedriger als die Empfängerquoten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGBII/Hartz IV) ([Abbildung III.61](#)).

## **Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung**

Auf die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (seit 2003 gesetzlich geregelt im SGB XII) haben Personen ab Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Volljährige, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, einen Anspruch. Bedürftigkeit liegt dann vor, wenn eigenes Einkommen und Vermögen sowie Einkommen und Vermögen des (Ehe)Partners nicht zur Bedarfsdeckung ausreichen. Wer also im Alter keine ausreichend hohe Rente hat und dem auch keine anderen Einkommen im Kontext des Haushaltes zur Verfügung stehen, hat Anspruch auf eine Aufstockung der Rente bis auf das Niveau des Grundsicherungsbedarfs. Der Regelbedarf kommt dabei gewöhnlich nicht voll zum Einsatz.

Die seit 2012 in Gang gesetzte schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre führt dazu, dass das Anspruchsalter auf die Grundsicherung ebenfalls ansteigt. Im Jahr 2021 liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren und 9 bzw. 10 Monaten.

## **Überschneidung von Rente und Grundsicherung**

Der anhaltende Anstieg der Leistungsempfängerquote der Grundsicherung hat mehrere Ursachen. Von hoher Bedeutung sind dabei die Leistungsverschlechterungen im Bereich der Gesetzlichen Rentenversicherung: Vor allem die Absenkung des Rentenniveaus, die Anrechnung von Abschlägen bei einem vorzeitigen Rentenbezug sowie die unzureichende Absicherung in Phasen der Arbeitslosigkeit haben dazu beigetragen, dass seit der Jahrtausendwende die durchschnittlichen Zahlbeträge bei den neu zugehenden Altersrenten nur schwach angestiegen (vgl. [Abbildung VIII.44b](#) und [Abbildung VIII.44d](#)) und bei den neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten zwischenzeitlich sogar gesunken sind ([Abbildung VIII.47](#) und [Abbildung VIII.47b](#)). Zugleich haben sich die Bedarfssätze der Grundsicherung erhöht, so dass es zu einer zunehmenden Überschneidung von Renten und Grundsicherungsniveau kommt ([Abbildung VIII.91](#)).

Wie die Daten zeigen, betrifft die Aufstockungsnotwendigkeit in erster Linie die Erwerbsminderungsrentner\*innen (vgl. [Abbildung VIII.57](#)), wobei der Großteil der erwerbsgeminderten Grundsicherungsempfänger\*innen (63,0 %) überhaupt keine Erwerbsminderungsrente erhält. Bezieht man die Grundsicherungsbedürftigen bis zur Regelaltersgrenze auf die Zahl der Erwerbsminderungsrentner\*innen im selben Alter, errechnet sich ein Anteil derer, die Grundsicherungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, von 14,7 %.

Die Befunde aus der Grundsicherungsstatistik unterschätzen die Betroffenheit von Erwerbsgeminderten ohne eine (ausreichende) EM-Rente. Denn die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung begrenzt sich auf dauerhaft voll Erwerbsgeminderte. Zeitrentner\*innen sowie „nur“ teilweise Erwerbsgeminderte haben keinen Anspruch. Teilweise Erwerbsgeminderte werden, sofern sie kein oder kein ausreichendes Erwerbseinkommen aus Teilzeitarbeit erzielen, auf das SGB II verwiesen, Zeitrentner\*innen (Vollrentner\*innen) auf die Sozialhilfe. Beide Gruppen tauchen deshalb in den genannten Zahlen nicht auf.

Von den Grundsicherungsempfänger\*innen oberhalb der Regelaltersgrenze beziehen 27 % keine Altersrente (vgl. [Abbildung VIII.58](#)).

Die Überschneidung von Renten und Grundsicherungsniveau dürfte sich durch die vorgesehene weitere Absenkung des Rentenniveaus ausweiten. Niedrigverdiener\*innen werden selbst bei langjähriger Beitragszahlung keine Rente mehr erhalten, die oberhalb des Grundsicherungsbedarfs liegt ([Abbildung VIII.54](#)). Allerdings führt die neue Grundrente unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Aufstockung der persönlichen Entgeltpunkte.

Da bei der Bedürftigkeitsprüfung, die mit der Grundsicherung verbunden ist, alle Einkommen im Haushaltskontext angerechnet werden, führt dies jedoch nicht automatisch dazu, dass auch eine Anspruchsberechtigung besteht. Aber die Legitimation der Gesetzlichen Rentenversicherung wird in Frage gestellt, wenn die Rente nach einem langen Arbeits- und Versicherungsleben noch nicht einmal das Niveau der vorleistungsunabhängigen Grundsicherung erreicht.

## **Methodische Hinweise**

Die Daten beruhen auf der Sozialhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes.

Erfasst sind nur jene Personen, die tatsächlich die Leistungen beanspruchen. Über die Größenordnung jener, die aufgrund ihres niedrigen Alterseinkommens zwar einen Anspruch hätten, diesen aber aus verschiedenen Gründen nicht wahrnehmen (Dunkelziffer der Nicht-Inanspruchnahme), gibt es keine verlässlichen Informationen.

Die Angewiesenheit auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter hängt auch von der Höhe und Entwicklung der vorrangigen Transfers ab, insbesondere vom Wohngeld. So ist der leichte Rückgang der Grundsicherungsquote von 2008 auf 2009 im Wesentlichen durch die

Leistungsverbesserung beim Wohngeld bedingt. Bei einer höheren Wohngeldzahlung erhöht sich entsprechend das Einkommen. Da das Einkommen voll auf den Grundsicherungsanspruch angerechnet wird, dürfte eine Reihe von Personen aus dem Grundsicherungsanspruch „herausgefallen“ sein.